

Presseaussendung vom 30 . Juni 2014

Landesverwaltungsgericht bestätigt Untersagung der Errichtung eines Kükenaufzuchtstalles in der Gemeinde Scharten

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding, mit dem die Errichtung eines Kükenaufzuchtstalles im ländlichen Raum aus naturschutzrechtlichen Überlegungen untersagt wurde, zur Entscheidung vorgelegt. Mit Erkenntnis vom 25. Juni 2014, zur Geschäftszahl LVwG-550011-2014, wurde diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die Errichtung des Kükenaufzuchtstalles untersagt.

Im Zuge der Entscheidung hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein abzuhalten. Im Rahmen der Verhandlung und der nachfolgenden Entscheidung war auf mehrere Sachverständigengutachten und umfassendes Parteienvorbringen einzugehen. Konkret galt es festzustellen, ob öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz durch das Vorhaben verletzt werden. Da dies der Fall war, wurde in weiterer Folge vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine umfassende Interessensabwägung durchgeführt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gelangte schließlich zum Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz gegen die Errichtung des Kükenaufzuchtstalles in seiner konkreten Form, Gestalt, Ausmaß und Situierung überwiegen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Alfred Kisch
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Dr. Markus Brandstetter

Pressesprecher

+43 732 7075 18039

markus.brandstetter@lvwg-ooe.gv.at